

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZA 1/93

vom

6. Oktober 1993

in dem Rechtsstreit

T [REDACTED] E [REDACTED] T [REDACTED] GmbH, vorm. K [REDACTED] Straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Beklagte und Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

G [REDACTED] I [REDACTED] GmbH, S [REDACTED] Straße [REDACTED],
H [REDACTED]/B [REDACTED],

Klägerin und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Paulusch, Groß und Wiechers

am 6. Oktober 1993

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Prozeßkostenhilfe
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Nach § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO kommt eine Gewährung von
Prozeßkostenhilfe für die beklagte GmbH nur in Betracht,
wenn die Unterlassung der Rechtsverteidigung allgemeinen In-
teressen zuwiderlaufen würde. Das ist insbesondere dann der
Fall, wenn die juristische Person ohne Durchführung des
Rechtsstreits gehindert sein würde, der Allgemeinheit die-
nende Aufgaben zu erfüllen, oder wenn von der Durchführung
des Prozesses die Existenz eines Unternehmens abhängt, an
dessen Erhaltung wegen der großen Zahl der von ihm beschäf-
tigten Arbeitnehmer ein allgemeines Interesse besteht (Se-
natsbeschuß vom 20. Dezember 1989 - VIII ZR 139/89 = BGHR
ZPO § 116 Satz 1 Nr. 2 - Interessen, allgemeine 1). Das ist
nicht der Fall, weil die Beklagte nicht mehr am Wirtschafts-
leben teilnimmt, sondern ihren Geschäftsbetrieb eingestellt,

- 3 -

die Büroräume aufgegeben und Konkursantrag gestellt hat sowie Arbeitnehmer nach dem Inhalt dieses Antrages jedenfalls seit dem 1. Januar 1991 - lange vor Beginn dieses Rechtsstreits - nicht mehr beschäftigt (vgl. dazu z.B. OLG Celle NJW-RR 1986, 741, 742; OLG Hamm NJW-RR 1989, 382, 383; Baumbach/Hartmann, ZPO, 51. Aufl., § 116 Rdnr. 22; Zöllner/Philippi, ZPO, 18. Aufl., § 116 Rdnr. 17). Die unbestimmte Hoffnung der Beklagten, irgendwann einmal ihren Geschäftsbetrieb wiederaufnehmen und neue Arbeitsplätze schaffen zu können, reicht nicht aus, um ein allgemeines Interesse an der Durchführung dieses Rechtsstreits zu begründen.

Wolf

Dr. Paulusch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)